



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. April 2013
GZ 301.145/004-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 21. März 2013, GZ BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013, erfolgte Übermittlung des o.a. Entwurfs und nimmt hierzu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge wirke sich das Absenken des GmbH-Mindeststammkapitals auf die Einnahmen des Bundes aus der Körperschaftsteuer (KöSt) aus, weil die Mindest-KöSt als ein Prozentsatz des Mindeststammkapitals definiert sei. Mindereinnahmen aus der KöSt sollen in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 50 Mio. EUR, in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 40 Mio. EUR ausmachen. Diese sollen durch Mehreinzahlungen in anderen Steuerbereichen bedeckt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.



GZ 301.145/004-2B1/13

Seite 2 / 3

§ 3 Abs. 2 WFA-FinAV sieht vor, dass bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Plausibilität der angegebenen Mindereinnahmen und deren Bedeckung durch Mehreinzahlungen in anderen Steuerbereichen mangels angegebener Berechnungs- und Schätzungsgrundlagen nicht überprüft werden kann. Der zu erwartende zusätzliche Verwaltungs- und Sachaufwand für die erwarteten Mehr-Anträge auf GmbH-Neugründungen und deren laufende Betreuung durch die vollziehenden Finanzämter wurde zudem in den Erläuterungen nicht behandelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 WFA-FinAV ist, sofern ein Regelungsvorhaben langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zur Folge haben wird und die zugehörigen Auszahlungen oder Einzahlungen zumindest in einem Finanzjahr nach dem vierten Finanzjahr 20 Mio. EUR übersteigen, zu berechnen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen für die nächsten 30 Finanzjahre voraussichtlich sein werden. Eine entsprechende Darstellung bzw. die Angabe, ob das auf das vierte Finanzjahr folgende Jahr repräsentativ ist, fehlt in den vorliegenden Erläuterungen.

Zudem sieht § 17 Abs. 4 Z 2 BHG vor, dass finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft darzustellen sind.

Bei der Körperschaftsteuer handelt es sich gem. § 8 Finanzausgleichsgesetz 2008 um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, also um eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe. Eine Darstellung der Mindereinnahmen aus der KöSt für Länder und Gemeinden ist allerdings in den Erläuterungen nicht enthalten.

Der Rechnungshof weist schließlich darauf hin, dass in den vorliegenden Materialien keine Angaben zur Mindest-KöSt im ersten Unternehmerjahr gemacht werden. Diese beträgt gem. § 24 Abs. 4 Z 4 KStG 1988 derzeit 1.092 EUR pro Kalenderjahr. Ein entsprechendes Änderungsvorhaben der Beträge ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.



GZ 301.145/004-2B1/13

Seite 3 / 3

2. Zur Darstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Die Erläuterungen geben im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung als Ziel die Steigerung der Anzahl der GmbH-Neugründungen von jährlich zuletzt stagnierenden rd. 8.000 auf 9.000 an.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Gründungsstatistik der Wirtschaftskammer Österreich mit Stand Jänner 2013 in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt lediglich 3.292 GmbH-Neugründungen pro Jahr ausweist.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: